

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 6

Artikel: Dem Gutachten von Prof. Dr. Werner Kägi, Zürich : der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung entnehmen wir nachfolgend das Vorwort von Prof. Dr. Max Huber
Autor: Huber, Max / Kägi, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eben sind zwei, für die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz, sehr wichtige Werke im Druck erschienen, deren Studium wir unsern Lesern dringend empfehlen möchten.

Das Gutachten von Prof. Dr. W. Kägi, Zürich:

Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung

Polygraphischer Verlag AG., Zürich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Preis Fr. 3.10, 55 Seiten.

Zürcher Frauenbefragung 1955

Die Meinung der Frauen in der Stadt Zürich zur Einführung des Frauenstimmrechts, von Dr. Käthe Biske und Dr. U. Zwingli.

Sonderdruck aus den Zürcher statistischen Nachrichten, Heft 4, 1955, zu beziehen beim Statistischen Amt der Stadt Zürich, Napfgasse 6, Zürich 1, Preis Fr. 1.50, 64 Seiten.

Dem Gutachten von Prof. Dr. Werner Kägi, Zürich

Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung
entnehmen wir nachfolgend das

Vorwort von Prof. Dr. Max Huber:

Dem Wunsche des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, ein Vorwort zu dem ausgezeichneten, tiefschürfenden und weit über den besonderen Fall des Erwachsenenstimmrechtes hinausreichenden Gutachten von Professor Werner Kägi zu schreiben, bin ich gerne entgegengekommen. Neues kann ich zwar nicht beifügen, ich kann nur durch eine Art staatsrechtlichen Bekenntnisses meine volle Zustimmung zum Ausdruck bringen.

Die Leitideen und wesentlichen Begriffe unseres demokratischen Staates sind Gerechtigkeit, Freiheit, Rechtsstaat.

Gerechtigkeit ist der Maßstab für alles vom Menschen gesetzte Recht und dessen Anwendung. Gerechtigkeit ist nicht ein rein empirischer oder rationaler Begriff. Sie wurzelt in unserer Verantwortung für ewige Werte

und meldet sich in uns durch das Gewissen, jener heiligen Unruhe, die uns vor Selbstgerechtigkeit und Erstarrung bewahrt.

Freiheit ist nicht bindungslose Unabhängigkeit, sondern Freiheit der Persönlichkeit in ihrer Verantwortung gegenüber dem Ewigen. Deshalb ist die Freiheit Grund für die unantastbare Würde der menschlichen Persönlichkeit als solcher.

Rechtsstaat ist nicht nur der Staat, in dem Regierung und Verwaltung an das im Gesetz vom Staate gesetzte Recht gebunden sind und diese Bindung durch unabhängige Richter gewährleistet ist. Zum Rechtsstaat gehört, dass die Menschen, die dem Gesetz untertan sind, auch an dessen Setzung unmittelbar oder wenigstens mittelbar, durch ihre gewählten Vertreter, aktiv beteiligt sind. Der freie Mensch ist nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Rechtssetzung.

Wenn es sich im Staate um die Zumessung des höchsten Gutes, der Freiheit handelt — und zu diesem gehört im Rechtsstaate die Teilhabe an der Rechtssetzung —, so muss der Gesetzgeber sich der Forderung der Gerechtigkeit der von ihm zu entscheidenden Zuteilung und der Erheblichkeit der Unterschiede in der ungleichen Behandlung an sich Gleicher voll bewusst sein. Die Entscheidung darüber, ob die politischen Rechte allen Bürgern, Männern und Frauen, zu verleihen sind, ist nicht nur eine Frage politischer und sozialer Zweckmässigkeit und psychologischer Erfahrung, sondern sie heischt vom Gesetzgeber eine Gewissenserforschung.

In dem grossen weltgeschichtlichen Vorgang, der mit der englischen, amerikanischen und französischen Revolution, am Ende des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, von denen nur letztere in Terror ausartete, begonnen hat und der von der absoluten Monarchie und vom Privilegienstaat zum allgemeinen Stimm- und Wahlrecht der Männer und schliesslich zum Erwachsenenstimmrecht, mit seinen ganzen sozialen Folgen, führte, ist im Wesentlichen die fortschreitende Ausdehnung der politischen Rechte ohne schwere Erschütterungen, meist sogar in den Formen bestehenden Rechtes, vor sich gegangen. In der freien Welt, d. h. da, wo rechtsstaatliche, konstitutionelle und demokratische Institutionen tatsächlich bestehen, ist die Entwicklung durch die Einsicht der bis dahin Privilegierten möglich geworden. Das ist die grosse Leistung der freiheitlichen Staatsform. Im Rahmen dieser gewaltigen geschichtlichen Entwicklung wäre der Schritt vom Männerstimmrecht zum Erwachsenenstimmrecht in der Schweiz nur noch ein kleiner Schritt.

Prof. Dr. Max Huber.

Zürich, im Dezember 1955.

In Kapitel VIII des Gutachtens kommt Prof. Kägi zu folgenden
Ergbnissen und Schlussfolgerungen:

1. Die tatsächliche Ungleichheit der Frau kann nach heutiger Rechtsauffassung *nicht mehr als „erhebliche Ungleichheit“* im Sinne von Art. 4 der BV behandelt werden, die ihren Ausschluss von den politischen Rechten rechtfertigen könnte.

2. Die politische Gleichberechtigung der Frau ist heute ein *vom Staatsrecht fast aller Staaten der Welt* anerkanntes Grundprinzip demokratisch-rechtsstaatlicher Ordnung; sie wird auch *vom Völkerrecht* in der europäischen wie in der universalen Völkergemeinschaft zusehends klarer erkannt.

3. Die politische Gleichberechtigung der Schweizerfrau und damit der Übergang zum Erwachsenenstimmrecht ergibt sich aber auch *als Gebot der folgerichtigen Verwirklichung der grundlegenden Werte und Ideen unserer schweizerischen Verfassungsordnung*:

- a) als Forderung nach der *vollen Anerkennung der Personwürde auch in der Person der Frau*;
- b) als Forderung nach *reinerer Verwirklichung des demokratischen Gedankens* durch Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes der Frau;
- c) als Forderung nach *reinerer Verwirklichung des Gerechtigkeitsgedankens in der freien politischen Gemeinschaft* durch Anerkennung der vollen Rechtsfähigkeit der Frau;
- d) als Forderung einer *gerechten Korrelation von Rechten und Pflichten* in der Rechtsstellung der Frau.

Der „verfassungsmässige Anspruch auf gerechtes Recht“, der in BV Art. 4 verankert ist, muss auch der Frau gegenüber verwirklicht werden durch Anerkennung ihrer politischen Gleichberechtigung.

4. Die Forderung nach Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frau ist nicht das *Postulat einer nivellierenden Gleichmacherei*, sondern eines Gerechtigkeitsdenkens, das sehr wohl um tatsächliche Ungleichheiten weiss, die auch im Recht nach ungleicher Behandlung rufen. Die *natürliche Ungleichheit der Frau* wird — um der Gerechtigkeit willen — auch im zukünftigen Recht nach verschiedenen Richtungen zum Ausdruck kommen müssen. Aber über diese gerechten Ungleichheiten soll inskünftig unter dem Regime des Erwachsenenstimmrechtes die Frau *als vollberechtigte Aktivbürgerin* mitbestimmen können.

5. Die Forderung nach Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frau kann unter den heutigen Bedingungen nicht mehr durch den Hinweis auf die *Möglichkeiten ihrer indirekten Einflussnahme* abgelehnt werden. Ohne die vielerlei Möglichkeiten der indirekten Einflussnahme der Frau auf die Politik, die ihr in unserer freiheitlich-demokrati-

ischen Ordnung offen stehen, irgendwie zu verkennen oder zu bagatellisieren, kann doch der ihrer Personwürde und der demokratischen Gemeinschaft gemäss Einfluss nur durch die *rechtliche* Gewährleistung der politischen Gleichheit voll und wirksam gesichert werden.

6. *BV Art. 74*, der nach dem Willen des historischen Verfassungsgesetzgebers und auch nach der heutigen Auslegung der Frau die politische Gleichberechtigung verwehrt, steht mit den Grundwerten unserer Verfassung, insbesondere auch mit den Gleichheitsgrundsätzen, die in der Gesetzgebung und staatsrechtlichen Judikatut auf Grund von *BV Art. 4* in den letzten Jahrzehnten entwickelt worden sind, *in einem offenen Widerspruch*. Die *folgerichtige Fortbildung unserer Verfassungsordnung fordert den Uebergang zum Erwachsenenstimmrecht* durch die Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frau.

Aus der Broschüre **Zürcher Frauenbefragung 1955**

von Dr. Käthe Biske und Dr. U. Zwingli

vermitteln wir Ihnen nachfolgend das Kapitel

Gesamtwürdigung:

Die Zürcher Frauenbefragung vom Sommer 1955 stellt den ersten Versuch in der Schweiz dar, die Ansicht der Frauen zum Frauenstimmrecht durch eine umfassende Umfrage auf statistischem Wege zu erforschen. Dieser Versuch darf als geglückt betrachtet werden, war doch die Beteiligung mit 91,5 Prozent der ausgeteilten Erhebungsbogen und sogar bezogen auf alle teilnahmeberechtigten Frauen mit 84,2 Prozent sehr hoch. Bei der konsultativen Frauenbefragung in Genf im Jahre 1952 hatte sich die Beteiligung auf 59,1 Prozent und in Basel im Jahre 1954 auf 59,4 Prozent belaufen. Allerdings darf die Zürcher Frauenbefragung nur mit grossen Einschränkungen mit den konsultativen Frauenbefragungen in Genf und Basel verglichen werden. Viel mehr als bei einer konsultativen Abstimmung ergibt eine Meinungsbefragung nur dann schlüssige Resultate, wenn sich ein möglichst grosser Teil des in Betracht fallenden Personenkreises an der Umfrage beteiligt und die Gefahr einer einseitigen Auswahl vermieden werden kann. Um eine möglichst repräsentative Aussage der Zürcher Frauen zum Frauenstimmrecht zu erlangen, hat deshalb das statistische Amt alle Anstrengungen unternommen, um die teilnahmeberechtigten Frauen möglichst vollzählig zu erreichen und ihnen die Meinungsäusserung zu erleichtern. So sind den Teilnahmeberechtigten die Erhebungsformulare — gleichzeitig mit den Haushaltungslisten und Fragebogen der Eidgenössischen Betriebszählung vom 25. August 1955 — ins Haus zugestellt und nachher wieder abgeholt worden. Im Unterschied zu diesem Zürcher „Kundendienst“ hatten sich die Frauen in Genf und in Basel selber an die Urne zu bemühen.